

<b>Zeitschrift:</b>	Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
<b>Band:</b>	90 (1912)
<b>Artikel:</b>	Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil
<b>Autor:</b>	Burckhardt, Paul
<b>Kapitel:</b>	Bürger und Einwohner
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1006953">https://doi.org/10.5169/seals-1006953</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nacht nicht feiern dürfen, jetzt wollte man es nachholen. Aber Stadtrat und Regierung hatten das öffentliche Maskentragen verboten. Trotzdem sollte der Morgenstreich maskiert begangen werden, und schon im voraus waren eine Menge Masken aufgekauft worden. Da trat in der Nacht vom Fastnachtssonntag auf den Montag die Regierung zusammen und beriet stundenlang, wie am andern Morgen das Gebot der Obrigkeit durchgeführt werden könne. Die Standesstruppe wurde auf Pifett gestellt, zwei Kompanien Landwehr aufgeboten und die Stadträte aufgefordert, persönlich abzumahnen, wo es nötig sei. Schließlich brauchte zwar das Militär nicht einzuschreiten — die Landwehr versammelte sich natürlich erst gegen 8 Uhr — aber Masken erschienen doch in ziemlicher Anzahl, so daß die Polizei Verhaftungen vornehmen mußte.

Im Jahre 1840 trat ein neues Ohmgeldgesetz in Kraft, dessen Durchführung mit ungewohnt scharfer Kontrolle der Brauer und Käfer verbunden war; da widersehnten sich eine Anzahl von diesen einfach der Behörde monatelang und zahlten auch keine Buße; sie kamen nicht nur mit ihrem Begehr vor den Großen Rat, sondern drohten mit der Tagsatzung, bis es endlich, wie der offizielle Bericht sagt, den angestrengten Bemühungen der Ohmgeldkammer und des Finanzkollegiums durch Belehrung und auch, wo es nötig war, durch Ergreifung ernsterer Mittel gelang, alle Widersehlichkeit zu beseitigen. „Wer soll am Ende regieren, wenn niemand gehorchen will?“ hatte Bürgermeister Frey pathetisch im Großen Rat ausgerufen.

Alle diese Respektswidrigkeiten waren unpolitischer Art; aber die verschiedenen größeren und kleineren Ursachen zur Unzufriedenheit kamen später der sich langsam bildenden politischen Opposition zu gut.

**Bürger und Einwohner.** Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt ist in der Periode, die hier dargestellt wird, dreimal gezählt worden; zum erstenmal geschah es 1835; doch war diese Zählung weniger genau als die am 25. Januar 1837 von der Tagsatzung angeordnete allgemeine Volkszählung, bei der in Basel auch die gewerblichen Verhältnisse zusammengestellt wurden. Das interessante Resultat veranlaßte die Regierung zum Beschuß, alle zehn Jahre eine Volkszählung zu veranstalten. Die nächste fand am 3. Februar 1847 statt.

Der ganze Kanton zählte 1837 ungefähr 24,000 Einwohner, die Stadt 22,000. Zehn Jahre später waren es 28,000 Kantonseinwohner und gegen 26,000 Bewohner der Stadt und ihres Banms. Dabei war das Verhältnis zwischen Bürgern und Nichtbürgern folgendes: Im Jahre 1770 waren die Bürger noch die Hälfte der Stadtbewohner gewesen; 1815 waren sie  $\frac{3}{8}$ , 1837 39% und 1847 noch 35% d. h. 9000 Seelen. Die Zunahme aller Stadtbewohner betrug in den zwölf Jahren von 1835—1847 etwas über 4000, so viel wie in den 20 vorangegangenen Jahren. Aber sie bedeutete zugleich eine Verminderung der Bürger im Verhältnis zu den „Einwohnern“, d. h. zu den Nieder-

gelassenen und Aufenthaltern. Denn es waren sechsmal mehr Schweizer aus andern Kantonen als Bürger zur Bevölkerung hinzukommen. Die Zahl aller Schweizer betrug im Jahre 1847 in der Stadt 19,552 gegenüber 6067 Ausländern und 168 Heimatlosen. Zum Vergleich sei angeführt, daß die damals bevölkerste Schweizerstadt, Genf, etwa 30,000 Einwohner zählte; Zürich hatte, ohne die Außengemeinden, im Jahr 1836 nur 14,000 Einwohner; darunter waren die Hälfte Bürger.

Unter den in Basel ansässigen Schweizern waren die Landschäftler weitaus die zahlreichsten; ihre Zahl betrug 1847 4500 Seelen; unter den Ausländern waren die Badenser am stärksten vertreten, sie machten ungefähr die Hälfte aus. Vier Fünftel der Fremden waren Deutsche und ihre Zahl wuchs, während die Franzosen trotz der Eisenbahn nicht zunahmen. Inbezug auf die Konfession hatten die Protestanten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ein weit stärkeres Übergewicht über die Katholiken als in den folgenden Jahrzehnten; immerhin nahm schon von 1837 bis 1847 die Zahl der Katholiken langsam zu. Dagegen hatten die in Basel ansässigen Israeliten seit 1815 an Zahl abgenommen; in den vierziger Jahren zählten sie nur etwa 100 Seelen, was seinen guten Grund in den Niederlassungsgesetzen hatte. Einige wenige katholische Bürger gab es allerdings, ein Jude als Basler Bürger war damals undenkbar.

Wenn aber auch der Zahl nach die „Einsassen“ die Bürger weit übertrafen, so hatten diese doch nicht nur an politischer, sondern auch an sozialer Bedeutung ein ungeheures Übergewicht. Fast alle Fabrikanten, Handelsherren, Rentiers und Handwerksmeister, die meisten Beamten, sowie die Mehrzahl der Gelehrten waren Bürger, und in bürgerlichem Besitz war der größte Teil der Liegenschaften und des Kapitals. Unter den Niedergelassenen bildeten die Fabrikarbeiter, die Handwerksgesellen, die Handelsangestellten, die Dienstboten, Taglöhner und Arbeiterinnen der Kleiderbranche die gewaltige Mehrheit; neben ihnen stand noch ein Häuflein von wenigen Kaufleuten, Rentiers, Professoren, Privatgelehrten und Schauspielern, die nicht Bürger waren. Da die Niedergelassenen hauptsächlich nur die Gewerbe treiben durften, die nicht von altersher den Zunftbürgern reserviert waren, gab es z. B. keine Metzger, Schmiede, Maler oder Kübler, die das Bürgerrecht nicht besessen hätten, und nur wenige „berechtigte Einsassen“, die auch zünftige Handwerke ausüben durften. Die Niederlassungsbedingungen waren zum Teil in den dreißiger Jahren noch verschärft worden; denn die Freiheit der Niederlassung und des Gewerbes waren für viele Bürger unheimliche Gespenster. Auf der Tagsatzung des Jahres 1834 hatte sich Basel durchaus gegen ein Konkordat unter den Kantonen über freie Niederlassung und Gewerbeübung ausgesprochen mit der Begründung, Basels Lage als Grenzstadt verlange einen besondern Schutz seines Gewerbesleßes und die reichen Unterstützungen, die Bedürftige hier erhofften, könnten eine Masse Einsassen nach Basel führen, ohne daß es für seine Angehörigen an andern Orten viel Nutzen hätte. Doch nicht alle Basler dachten so:

Im Jahre 1847 sprach sich ein weitblickender Fabrikant im Großen Rat in freimütigen und scharfen Worten über die Niederlassungsverhältnisse aus: „Basel beutet die Schweiz aus, Basel bereift sie bis in die hintersten Täler, einen großen Teil seines Wohlstandes verdankt es seiner Stellung als Vermittlerin des Handels der Schweiz mit dem Ausland; aber wenn der Schweizer sich zu uns wendet, wenn er teilnehmen will an unsern Hilfsquellen, an unserer herrlichen Lage, dann weist man ihm die Türe.“ Das sei es vor allem, was Basel bei der Eidgenossenschaft schade. Im gleichen Jahr drohte Bern rücksichtslos das Gegenrecht gegen die in Bern ansässigen Basler geltend zu machen. Vier Gewerbetreibende wurden mit Ausweisung oder Schließung ihres Geschäfts bedroht, da fortan die freie Niederlassung und Gewerbeübung für Basler in der Stadt Bern auf die Berufszweige eingeschränkt sein solle, die auch in Basel den Bernern gestattet seien. Doch schützten sie schließlich vor der Durchführung der Beschlüsse zwar nicht die Vorstellungen der Basler Regierung, aber die nahe bevorstehenden Änderungen im eidgenössischen Bund. Wie kleinlich manchmal die gesetzlichen Bestimmungen wirken mussten, beweist die folgende Geschichte. Als der Physiologe Alexander Ecker 1844 als ordentlicher Professor nach Basel berufen worden war, wurde er zwei Wochen nach seiner Ankunft auf die Stadtratskanzlei zitiert. Nachdem er hier mit innerlicher Entrüstung lange hatte warten müssen, wurde er gefragt, zu welchem Zweck er sich in Basel aufhalte. Erstaunt gab der Gelehrte zur Antwort, die Herren wüßten ja selbst, daß er vom Erziehungsrat zum Professor berufen worden sei. Allein nun bekam er den Bescheid: das gehe den Stadtrat gar nichts an; wenn Ecker in Basel wohnen wolle, brauche er eine Niederlassungsbewilligung und müsse einen Basler Bürger als Bürgen stellen, daß er mit seiner Familie der Gemeinde nicht zur Last falle. Außer sich eilte der Professor über die Brücke zu seinem Kollegen Schönbein, mit dem er im gleichen Haus am Rheinweg wohnte und klagte ihm das Ungeheuerliche. Aber Schönbein lachte nur herzlich: „Der Zopf! der Zopf!“ und übernahm die Bürgschaft.

Während den Katholiken wohl der Eintritt ins Bürgerrecht, doch nicht die Niederlassung verwehrt wurde, war den Israeliten auch diese schwer gemacht. Zwar war die Stadt etwas weitherziger als die Landschaft; aber man wollte keine ständige, sich vermehrende Kolonie von Juden haben. Die Kinder der niedergelassenen jüdischen Familien, die meist aus dem Elsaß stammten, durften zwar die Schulen der Stadt besuchen, aber wenn sie erwachsen waren, drohte ihnen die Ausweisung. Denn nach einem Gesetz von 1821 durften sich die in Basel aufgewachsenen Söhne von Israeliten nicht selbstständig niederlassen. Im Jahre 1839 reichten drei Juden, französische Staatsbürger, dem Rat ein Gesuch um Abänderung dieser Bestimmung ein; das Staatskollegium war auch geneigt, das harte Gesetz, „das anderswo vielleicht kaum begriffen werde,“ fallen zu lassen, aber der Stadtrat wies das Gesuch zuerst rundweg ab. Nach

langen Verhandlungen wurde schließlich beschlossen, es könne einem gut beleumdeten Sohn der Petenten auf Wunsch eine Aufenthaltsbewilligung für sechs Jahre gewährt werden, so daß er heiraten und einen eigenen Haushalt führen könne. Die Möglichkeit, ein eigenes Geschäft zu gründen, hatten nicht einmal die Israeliten selbst für ihre Söhne zu begehrn gewagt. Einem Sohn des alten Isaak Dreyfus wurde darauf die erbetene Gnade gewährt; als sich aber auch ein zweiter verheiratete und als Prokuraträger des väterlichen Geschäfts die Niederlassungsbewilligung begehrte, wurde es dem Stadtrat zu viel, und trotz einem kläglichen Schreiben des alten Vaters, der ohne Rühmen versicherte, sein Samuel habe einen so guten „Leumden“ wie wenig junge Leute hier, wurde nichts bewilligt. Die Regierung konnte das Verbot nicht aufheben, aber unter der Hand erteilte Bürgermeister Frey der Polizei die Weisung, den Samuel Dreyfus in Ruhe zu lassen. Auch die Verfassungsrevision von 1847 brachte keine mildernden Bestimmungen für die Juden, obschon sich Peter Merian warm für sie verwendete. Welche Ansicht in Basel damals wohl maßgebend war, er sieht man aus der Bemerkung eines sonst weitherzig urteilenden Basler Politikers: Man müsse die Juden möglichst ausschließen; „denn sie mehren sich wie die Schmalen und verdrängen nach und nach jedes Element.“ Erst 1849 bekamen sie infolge der neuen Niederlassungsbestimmungen eine etwas günstigere Stellung.

**Bürgeraufnahmen.** Obschon im Jahre 1816 ein neues Gesetz die Erwerbung des Basler Bürgerrechts gegenüber früher erleichtert hatte, wirkten doch die hohen Gebühren immer noch abschreckend. Es gab noch in den vierziger Jahren Einsassen, deren Großväter und Urgroßväter sich einst in Basel niedergelassen hatten, die selbst von ihrer Heimat nichts mehr wußten, als daß sie nach dem Gesetz alle sechs Jahre ihre Papiere erneuern ließen, die ihrer Sprache und ihren Ansichten nach Basler waren und die doch keine politischen Rechte besaßen. Ein großer Teil der Bürger sah eine freigebigere Bürgerrechtserteilung sehr ungern; die Handwerker sträubten sich gegen die Aufnahme künftiger Konkurrenten, und gegen die vielen Einsassen, die als Angestellte oder Arbeiter keinen selbständigen Beruf trieben, machten die misstrauischen Spießbürger jedes Standes erst recht schwere Bedenken geltend: Bei jeder Gewerbestockung seien die städtischen Armenstalten durch die Ansprüche dieser Leute gefährdet; man locke auch leicht die „gens de peine“ in Masse nach Basel und verleite sie gar zu der verderblichen Sucht, sich in die höhern Berufsklassen hineinzudrängen.

Gegen diese Vorurteile, die tief in altererbttem Bürgeregoismus wurzelten, führten weiterdenkende Staatsmänner wie Andreas Heusler und Peter Merian einen harten Kampf; nicht ohne erfreuliche Erfolge. Gleich nach der Katastrophe von 1833 verlangte Peter Merian in einer Flugschrift eine Erleichterung der Bürgeraufnahmen und die konservative Basler Zeitung stellte mehrmals und dringend die Notwendigkeit einer Erneuerung der Bürgerschaft dar.